

**Informationen zum Erbrecht / zur Vorsorge**

**Gesetzliches Erbrecht/ Pflichtteilsrecht des Ehegatten**

**Erbrecht**

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten hängt von dem Güterstand in der Ehe, von der Anzahl der Kinder des verstorbenen Ehepartners und bei Kinderlosigkeit von der Frage ab, welche Verwandten in welchem Verwandtschaftsgrad vorhanden sind. Die Erbquoten des Ehepartners berechnen sich im einzelnen wie folgt:

<u>Güterstand</u>	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kinder</u>	<u>3. Kinder und mehr</u>	<u>kinderlos</u>
neben Verwandten der 1., 2. und 3. Ord. Zugewinngemein- schaft 3/4	1/2	1/2	1/2	
Gütertrennung 1/2	1/2	1/3	1/4	
Gütergemeinschaft 1/2	1/4	1/4	1/4	

Das gesetzliche Erbrecht setzt sich grundsätzlich aus einem **Grundrechtrecht von 1/4** und beim Güterstand der Zugewinngemeinschaft aus einem pauschalen Zuschlag von einem weiteren 1/4 zum Ausgleich des Zugewinnausgleiches dar.

Dabei geht das Gesetz davon aus, dass der Erblasser zwei Kinder hat. Wenn mehr oder keine Kinder vorhanden sind, verschieben sich die Erbquoten je nach dem Güterstand.

**Wichtig ist, dass der Witwer/ die Witwe auch dann nicht Alleinerbe wird, wenn keine Kinder vorhanden sind. Es erben dann die Verwandten des Erblassers bis zur 3. Ordnung ( z.B. Neffen ) mit einer Erbquote von 1/4 mit.**

Der längstlebende Ehepartner hat beim gesetzlichen Stand der Zugewinngemeinschaft nach dem Tod seines Ehepartners ein Wahlrecht:

1. er kann das gesetzliche Erbrecht von  $\frac{1}{2}$  ( Grunderbrecht von  $\frac{1}{4}$  nebst pauschalem Zugewinnausgleich von  $\frac{1}{4}$ , unabhängig davon, ob ein Zugewinn tatsächlich gegeben ist oder nicht ) geltend machen oder
2. oder er kann das gesetzliche Grunderbrecht von  $\frac{1}{4}$  ausschlagen und den Zugewinnausgleich konkret geltend machen ( allerdings nur dann, wenn tatsächlich ein Zugewinn vorhanden ist )

Bei der Ausübung des Wahlrechtes sollte beachtet werden, dass die Entscheidung für den 2. Weg im Einzelfall zwar wirtschaftlich gesehen einen sehr viel höheren Geldbetrag bringen kann, wenn der tatsächliche Zugewinnausgleich sehr hoch ist. Es sollte aber beachtet werden, dass der Witwer/die Witwe mit der dafür notwendigen Erbausschlagung nicht mehr Miterbe/ Erbe ist und somit keinerlei Ansprüche auf bestimmte Nachlassgegenstände und/ oder deren Nutzung hat und diese alle herausgeben muss ( also z.B. auch das Haus verlassen muss ). Er hat bei der Entscheidung für den 2. Weg nur einen Anspruch auf Zahlung von Geld.

#### **Gesetzliches Voraus des Ehegatten**

Wenn der Ehegatte gesetzlicher Miterbe wird, stehen ihm die zum ehelichem Haushalt gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke " im voraus " zu. Er erhält sie ohne Anrechnung auf seine Erbquote zu Alleineigentum.

Soweit Kinder Miterben sind, besteht dieser Anspruch allerdings nur hinsichtlich der Gegenstände, die zur Führung eines angemessenen Haushaltes benötigt werden.

#### **Pflichtteilsrecht**

Wenn ein Ehepartner durch ein Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, also enterbt worden ist, kann er einen Pflichtteil geltend machen.

Der Pflichtteil beläuft sich wertmäßig auf die Hälfte des gesetzlichen Erbrechtes. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich der Pflichtteil des Ehegatten ausschließlich nach seinem Grunderbrecht von  $\frac{1}{4}$  berechnet. Der **Pflichtteil** beträgt somit die Hälfte des gesetzlichen Grunderbrechtes von  $\frac{1}{4}$ , also **nur  $\frac{1}{8}$** .

Der enterbte Ehegatte kann aber zusätzlich zum Pflichtteil den Zugewinnausgleich geltend machen. Es erfolgt insoweit allerdings kein pauschaler Ausgleich. Der Anspruch ist nur dann gegeben, wenn sich tatsächlich rechnerisch ein Zugewinnausgleichsanspruch ergibt. Um insoweit eine Abklärung vornehmen zu können, bestehen umfassende Auskunftsansprüche. Dabei muss dann aber auch der Witwer/ die Witwe Auskunft über seinen/ ihren Zugewinn während der Ehezeit erteilen.

### **Wegfall des Erbrechtes/Pflichtteilsrechtes im Falle einer Scheidung**

Durch eine Trennung der Eheleute wird das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten nicht berührt. Selbst wenn die Trennung viele Jahre andauert, besteht das gesetzliche Erbrecht trotzdem weiter. Das gilt ebenfalls für ein testamentarisches Erbrecht.

Nach den gesetzlichen Regelungen wird das Erbrecht und damit auch das Pflichtteilsrecht erst durch die Einleitung des Ehescheidungsverfahrens beendet. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ehescheidung gegeben sind ( in der Regel: Getrenntleben für 1 Jahr ) und das

Scheidungsverfahren beim Gericht eingeleitet worden ist, entfällt das Erbrecht / Pflichtteilsrecht des Ehegatten ( siehe aber Extra-Infoblatt ).

Häufig ist die Trennung der Ehepartner mit starken Zerwürfnissen und finanziellen Auseinandersetzungen verbunden. In dieser Phase ist in der Regel nicht gewollt, dass der andere Ehepartner im Falle des eigenen Todes vor Einleitung des Scheidungsverfahrens noch erbt. Das gesetzliche Erbrecht des Ehepartners kann durch ein Testament ( z.B. zugunsten der Kinder ) beseitigt werden. Ein testamentarisches Erbrecht aufgrund eines gemeinschaftlichen Testamentes kann durch den Widerruf des Testamentes zum Erlöschen gebracht werden. Ein solcher Widerruf muss aber notariell erklärt werden und dem anderem Ehepartner formell zugestellt werden. Danach verbleibt allerdings noch der Pflichtteil des getrenntlebenden Ehepartners.

### **Für Ehepartner kein gesetzlicher Ausgleich für Pflegeleistungen**

Ein Ehepartner, der den anderen Ehepartner – möglicherweise über viele Jahre - gepflegt hat, hat nach dem Tod keinen gesetzlichen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich für diese Pflegeleistungen. Die Reform des Erbrechts betrifft nur die Ansprüche pflegender Kinder.

Ein Ehepartner kann einen Anspruch nur dann geltend machen, wenn das zu Lebzeiten mit dem anderem Ehepartner vereinbart war ( schriftlich, da die Vereinbarung ggf. nachgewiesen werden muss, siehe Extra-Infoblatt )